



BUND
Naturschutz
in Bayern e.V.

Landesverband Bayern
des Bundes für Umwelt
und Naturschutz
Deutschland e.V.

Landesfachgeschäfts-
stelle Nürnberg
Bauernfeindstraße 23
90471 Nürnberg
Telefon 0911 81878-0
Fax 0911 869568

lfg@bund-naturschutz.de
www.bund-naturschutz.de

Bayerische Staatskanzlei

Per mail Herrn Dr. Hirschberg: ReferatBII6@stk.bayern.de

Ihre Nachricht II 6 – 1356 – 1 – 364 – 11 vom 21.2.2025
Datum 3. April 2025

**Deregulierung und Entbürokratisierung. Drittes Modernisierungsgesetz Bayern.
Verbandsanhörung**

**Hier: Stellungnahme des BUND Naturschutz in Bayern e.V.
(Lobbyregister-Nummer DEBYLT00EC)**

Sehr geehrter Herr Dr. Hirschberg,

anbei die Stellungnahme des BUND Naturschutz zum Entwurf des Dritten Modernisie-
rungsgesetzes. Der BN ist im Bayerischen Lobbyregister mit der Registernummer DE-
BYLT00EC eingetragen.

Mit freundlichen Grüßen

Martin Geilhufe
Landesbeauftragter

Telefon 0911 81878-23
Fax 0911 869568
E-Mail buero.martin.geilhufe@bund-naturschutz.de

Stellungnahme des BUND Naturschutz zum Entwurf des Dritten Modernisierungsgesetzes Bayern

Nürnberg, 3. April 2025

Einleitend verweisen wir auf die Allgemeine Würdigung in unserer Stellungnahme zum Ersten Modernisierungsgesetz vom 23. Juli 2024 bzw. deren Leitgedanken: Die Evaluation und ggf. Straffung oder auch Abschaffung über Jahrzehnte angewachsener Vorgaben wird auch durch den BUND Naturschutz grundsätzlich begrüßt, darf aber keinesfalls zur Beschädigung von Gemeingütern bzw. zur Förderung von Partikularinteressen führen.

Vor diesem Hintergrund konzentrieren wir uns in unserer Stellungnahme auf die wesentlichen geplanten Änderungen in Bezug auf die in den §§ 8-10 vorgesehenen **Erleichterungen für den Ausbau von Skipisten, Beschneiungsanlagen und Seilbahnen durch Reduzierung der Pflicht zur Prüfung der Umweltverträglichkeit.**

Zu §§ 8-10

Angesichts der zunehmenden Dringlichkeit des Klimaschutzes können wir in der Erleichterung und Beschleunigung von Genehmigungen von Skipisten, Beschneiungsanlagen und Seilbahnen in den bayerischen Alpen weder Modernisierung noch Bürokratieabbau erkennen.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist wie der Name schon sagt eine Prüfung, ob ein Projekt mit der Umwelt verträglich ist. Der Begriff „Umwelt“ wird im UVPG mithilfe der so genannten Schutzgüter näher ausgeführt. Demnach müssen die **unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen** eines Vorhabens auf folgende Schutzgüter ermittelt, beschrieben und bewertet werden: **Menschen, insbesondere die menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, Klima und Luft, Landschaft, Boden und Fläche, Wasser, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter** sowie deren **Wechselbeziehungen** zueinander. Es handelt sich also um grundlegende Belange und Interessen der Gesellschaft, auf die Investor*innen Rücksicht zu nehmen haben: „Ziel der Umweltverträglichkeitsprüfung ist es, Umweltauswirkungen eines öffentlichen oder privaten Vorhabens frühzeitig und umfassend zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten“ (§3 UVPG). Diese grundlegenden gesellschaftlichen Interessen als „Bürokratie“ und deren geringere Berücksichtigung als „modern“ zu bezeichnen, offenbart ein **sehr fragwürdiges Verständnis von Bürokratie und Modernität**. Wer meint, dass der Schutz der Umwelt Bürokratie und unmodern sei, hat die tatsächlichen Herausforderungen unserer Zeit nicht ansatzweise verstanden.

Der **Abbau dieser gesellschaftlichen Interessen und des Schutzes unserer Lebensgrundlagen** insbesondere für eine Einzelklientel der Skigebiete, deren Zukunft angesichts der Erderhitzung sowieso höchst fragwürdig ist, offenbart zudem ein rückwärtsgewandtes Denken und Handeln. Dieses ignoriert nicht nur die eigentlichen Herausforderungen der Skigebiete und Kommunen, nämlich den Aufbau eines naturverträglichen Ganzjahres-Tourismus mit dem Kapital und Alleinstellungsmerkmal der alpinen Natur. Durch die weitere **Erleichterung von** spätestens mittelfristig **Fehlinvestitionen** konterkariert es entsprechende Bemühungen sogar.

Klimaschutz und der Schutz von Natur und Umwelt sind mehr denn je **zentrale Herausforderungen für unsere Gesellschaft**. Die Instrumente für effektiven Klima- und Umweltschutz – wie eben auch umfassende Umweltverträglichkeitsprüfungen – sind nicht Bürokratie, sondern sichern unser aller Lebensgrundlagen und gute und zukunftsfähige Planungen auch für die Wirtschaft. **Natur- und Umweltschutz sind auch in wirtschaftlich schwierigen Zeiten nötig und Teil der Lösung, nicht des Problems!** Daher ist uns absolut nicht nachvollziehbar, wie erleichterte Genehmigungen von Skipisten und Beschneiungsanlagen bei gleichzeitig reduzierter Öffentlichkeitsbeteiligung Bayern modernisieren sollen: Angesichts der Klima- und Biodiversitätskrise brauchen wir nicht weniger, sondern mehr Schutz.

Wir lehnen daher alle damit verbundenen Änderungen ab:

- BayWG: Für Beschneiungsanlagen Erhöhung der Grenze für eine UVP-Pflichtigkeit von 15 ha auf 20 ha, in Schutzgebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen von 7,5 ha auf 10 ha (Art. 35 (4))
- BayNatSchG: Für Skipisten Erhöhung der Grenze für eine UVP-Pflichtigkeit von 10 ha auf 20 ha, in Schutzgebieten oder gesetzlich geschützten Biotopen von 5 ha auf 10 ha (Art. 10 (2))
- BayESG (Eisenbahn- und Seilbahn-Gesetz): Reduzierung der Pflicht zur UVP bei Seilbahnen durch Einführung von zwei Voraussetzungen, davon eine mit erhöhten Grenzwerten: Eine UVP soll nur nötig sein bei Erreichen einer bestimmter Personenbeförderungskapazität und einer Luftlinienlänge zwischen Tal- und Bergstation von 3000 m (bisher nur eine Voraussetzung: „entweder – oder“ und Länge von 1000 m bei Schleppliften und 2500 m bei übrigen Seilbahnen).

Die Änderungen hätten folgende Wirkungen:

- Die Auswirkungen von Skigebieten, Beschneiungsanlagen und Seilbahnen auf die Schutzgüter, d.h. unsere Lebensgrundlagen Boden, Natur, gesetzlich geschützte Biotope oder Klima sowie auch auf den Menschen, würden zukünftig bei deutlich weniger Projekten geprüft. Dabei ist es unstrittig, dass diese Anlagen negative Auswirkungen auf die Natur, vielfach auch auf geschützte Biotope, das Wasser und durch ihren Energieverbrauch auch auf das Klima haben. Ohne Umweltverträglichkeitsprüfung wird eine intensive Prüfung zur Vermeidung und Reduzierung dieser Schäden (durch Optimierung oder Verkleinerung einer Planung) wegfallen.
- Schon heute erfüllen nur die wenigsten Schlepplifte und Seilbahnen das sehr großzügige Längenkriterium für eine UVP, insbesondere durch die Aufteilung der meisten Seilbahnen in zwei oder mehr Sektionen. Die neue Verknüpfung der Kriterien mit „und“ sowie die Ausweitung der Länge bedeutet einen annähernden Komplettausschluss einer UVP-Pflicht für jegliche Seilbahn.
- Die Koppelung der Voraussetzungen für eine UVP-Pflicht ermöglicht die Errichtung von großen Anlagen in Salamitaktik in noch größerem Umfang als bisher.
- Eine (erst durch die UVP-Pflicht obligatorische) Öffentlichkeitsbeteiligung unter Mitwirkung der Umweltverbände würde bei deutlich weniger Projekten durchgeführt werden und potenziell die Akzeptanz des konkreten Projekts, aber auch der Verwaltungs- und politischen Prozesse beschädigen.

Der BUND Naturschutz hat bereits die bestehenden Grenzwerte bei ihrer Einführung als zu hoch kritisiert. **Entsprechend lehnen wir die weitere Erhöhung ab und fordern stattdessen eine Aufgabe der Grenzwerte und Durchführung einer UVP für sämtliche Beschneiungsanlagen.** Denn die Intensivität eines Eingriffs hängt nicht allein von der Größe der beschneiten Fläche ab, wie das folgende Beispiel der Höllwies-Lifte in Oberstdorf zeigt.

Aktuell beantragte zusätzliche Beschneigung der Höllwies-Lifte in Oberstdorf begrenzt auf 7 ha, allerdings auf sehr hochwertigen Flächen. Diese sind fast vollständig biotopkartiert und nach §30 BNatschG geschützt:

A8627-0013	A8627-0013-001	Feuchte und nasse Hochstaudenfluren, planar bis montan
A8627-0013	A8627-0013-001	Großseggenriede außerhalb der Verlandungszone
A8627-0013	A8627-0013-001	Flachmoore und Quellmoore
A8627-0013	A8627-0013-001	Borstgrasrasen
A8627-0013	A8627-0013-001	Alpine Rasen
A8627-0013	A8627-0013-001	Natürliche und naturnahe Fließgewässer

(Auszug aus der amtlichen Biotopkartierung des LfU)

Durch die Beschneigungs-Infrastruktur und die Beschneigung selbst drohen auf diesen relativ kleinen Flächen erhebliche Schäden.

Realität in den bayerischen Alpen ist, dass der Betrieb von Skigebieten immer schwieriger wird und Skigebiete schließen – aber nicht aufgrund von „Bürokratie“ durch Umweltverträglichkeitsprüfungen, sondern wegen ausbleibenden Schnees aufgrund der Erderhitzung und wegen stagnierender Skifahrer*innen-Zahlen. Ausbauten sind in der letzten Zeit nur noch sehr selten erfolgt – und wenn, dann durch die Seilbahnförderung subventioniert.

Zu §7

Die geplante Änderung des Art. 44a der Bayerischen Haushaltsordnung mit der Folge eines Verzichts auf Verwendungsnachweise durch Projektförderungs-Empfänger*innen würde unmittelbar tatsächlich Verwaltungsaufwand reduzieren. Mittelbar würde sie aber Transparenz verringern, das Vertrauen in staatliches wie zivilgesellschaftliches Handeln beschädigen und Ungleichbehandlung ermöglichen.

Als Empfänger von begründeter und zweckgebundener Projektförderung ist der BUND Naturschutz der Überzeugung: Wer Geld vom Staat bekommt – insbesondere wenn es zweckgebunden ist – hat über dessen Verwendung Rechenschaft zu erbringen, auch bei kleineren Fördersummen < 10.000 €.

Ein Verwendungsnachweis muss nicht zwingend aufwändig sein, hier könnten Erleichterungen im Detail erreicht werden. Den vollständigen Verzicht auf Zuwendungsnachweise und Reduzierung auf stichprobenhafte Überprüfung halten wir jedoch nicht nur sinnvoll.

Zu §1

Die Änderungen am Kostengesetz bewertet der BUND Naturschutz positiv.